

eid schon in einem gewissen Kreise durch das Urtheil bekannt wird; aber ich glaube, daß die Art der Strafe zugleich den Ausdruck der öffentlichen Würdigung des Verbrechens enthält. Mir scheint es im höchsten, heiligen Interesse des Staates zu liegen, seinen Abscheu gegen eine solche That, welche den Inbegriff aller Schlechtigkeiten enthält, öffentlich an den Tag zu legen.

Präsident: Ich würde mir an den Domherrn D. Günther die Frage erlauben, ob nicht der Antrag gespaltet werden möchte, und ob nicht über den ersten Theil desselben, über den Wegfall des ganzen Artikels, der Antragsteller eine Unterstützungsfrage gestellt zu sehen wünscht?

Domherr D. Günther: Es scheint mir allerdings, als ob mein Antrag eine Unterstützungsfrage nicht bedürfte. Er ist nämlich in der That kein anderer, als: ich stimme gegen den Artikel, und wenn ich hinzugefügt habe, es möge insofern nicht der ganze Artikel in Wegfall kommen, als es der hohen Staatsregierung gefalle, die einzelnen Fälle anzugeben, in welchen sie die öffentliche Bekanntmachung für nothwendig erachtet, so ist es nur ein Vorschlag, dessen Benutzung oder Nichtbenutzung von der Staatsregierung abhängt: es hängt von ihr ab, ob sie darauf eingehen will oder nicht. Ich habe indessen geglaubt, der verehrten Deputation meine Bemerkungen gegen den Artikel anzeigen zu müssen, weil ich fürchtete, dieselben, wenn ich sie nicht angezeigt hätte, vielleicht in Bezug auf die Form zurückgewiesen zu sehen. Es mag sein, daß ich hierinnen zu besorgt gewesen bin, und daß die Anzeige nicht nothig gewesen wäre, indessen wie es sei, ich glaube, daß es einer Unterstützungsfrage nicht bedürfe.

Referent Prinz Johann: Ich stimme dem um so mehr bei, da nach der gegebenen Erklärung der Antrag auf Wegfall des Artikels theils bloß eine Interpretation, theils eine reine Negation ist.

Präsident: Es ist nun noch ein Theil des Güntherschen Antrags darauf gerichtet, daß die Fälle, welche zur öffentlichen Anzeige sich eignen, vorher mitgetheilt werden möchten.

D. Großmann: Ich würde wünschen, daß gesetzt werde: und normirte Fälle.

D. Günther: Herr D. Großmann ist mit meinem Antrage, den Art. ganz in Wegfall zu bringen, einverstanden, weicht aber insofern von mir ab, als er einen Fall namentlich bezeichnet, wo er dem Justizministerium die Berechtigung der Bekanntmachung vorbehalten zu sehen wünscht.

v. Posern: Wäre nicht der Antrag zu spalten?

D. Großmann: Das ist meine Meinung, einmal die allgemeine Normirung, und dann der besondere Fall.

v. Posern: Ich würde nicht für die allgemeine Normirung stimmen können, aber für die Spezialisirung.

Der **Präsident** richtet an die Kammer die Unterstützungsfrage in Betreff des Vorschlags, daß einzelne Fälle normirt werden sollen, wie auch ferner darauf, daß unter diesen zu normirenden Fällen der Fall des Meineids jedenfalls mit aufgenommen werden soll, und beide Anträge finden die ausreichende Unterstützung.

Secretair v. Zedtwitz: Es sind Gründe vom Herrn Domherrn D. Günther gegen die §. 22. im Ganzen angeführt worden, die wohl dahin führen könnten, daß mehrere Mitglieder der hohen Kammer gegen dieselbe stimmen könnten. Ich glaube aber, wir sind dadurch sehr wohl berathen, daß wir die Gesetzentwürfe jeder Zeit mit den nöthigen Motiven erhalten. Die Absicht, welche die Regierung bei dieser Gesetzesparagraphe hat, ist nun deutlich ausgesprochen in den Motiven. Würde daher gegen den Artikel gestimmt, so würde ich mir einen Antrag in der Schrift erlauben müssen, der dahin gerichtet wäre, daß die hohe Staatsregierung ersucht würde, wenigstens dann, wenn das Verbrechen sehr häufig vorkommt, oder der Fall so ausgezeichnete Art ist, daß er, wie beim Raube, die allgemeine Aufmerksamkeit im Lande erregt, die öffentliche Bekanntmachung seiner Bestrafung schlechterdings erfolgen zu lassen, weil häufig wohl die erfolgte That, das Verbrechen selbst bekannt wird, nicht aber dessen Bestrafung, wovon die Kunde sich immer nur auf einen kleinern Bezirk erstreckt. Ich würde also im Voraus die Kammer darauf aufmerksam machen, daß ich dann, wenn gegen den Artikel gestimmt würde, mir diesen Antrag noch erlauben müßte. Ich hoffe und glaube aber, daß dies nicht nöthig sein wird, weil die Kammer sich aus den Motiven selbst überzeugen wird, daß die Regierung bei dieser Bestimmung keine andere Absicht gehegt hat, als diese, und daß sie namentlich nicht etwa auch solche unwichtige Fälle, wie sie das eine oder das andere Mitglied im Sinne haben mag, für die öffentliche Bekanntmachung geeignet hält.

Staatsminister v. Könnert: Die Motiven der Regierung zeigen deutlich, was sie hier vor Augen gehabt habe. Es heißt da: „es scheint zweckmäßig, eine solche öffentliche Bekanntmachung vollzogener Strafen auch für andre Fälle vorzubehalten,“ — also nicht als Nothwendigkeit ist diese öffentliche Bekanntmachung hier bezeichnet, sondern sie ist nur vorbehalten — „wo entweder das häufige Vorkommen eines Verbrechens, wie es z. B. vor wenigen Jahren rücksichtlich der Brandstiftungen vorzüglich an den eignen Gebäuden der Fall war, eine besondere Abschreckung und Einschärfung der dagegen bestehenden Strafgesetze wünschenswerth macht, oder die verbrecherische That die öffentliche Aufmerksamkeit erregt hat, oder die Persönlichkeit des Verbrechers oder die Beschaffenheit des Verbrechens Veranlassung giebt, die erfolgte Bestrafung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.“ Die Fälle sind nicht so ganz selten, wo die Nothwendigkeit einer solchen Bekanntmachung eintreten kann. Allein andere Grenzlinien und Normen, als hier angegeben sind, weiß ich nicht vorzuschlagen; es kann nicht gesetzt werden auf irgend ein bestimmtes Verbrechen, sondern es geschieht nur im öffentlichen Interesse, entweder um zu zeigen, der Verbrecher ist entdeckt und bestraft, oder insofern die allgemeine Aufmerksamkeit auf ein Verbrechen gerichtet ist, und das ganze Volk oder ein ganzer Ort interessirt ist, nicht bloß ob, sondern auch wie ein Verbrecher bestraft worden ist, ob nicht zu hart oder zu mild. Solche Fälle können vorkommen bei dem größten bis zum kleinsten Verbrechen. Vor einigen Jahren, als die Brandstiftungen